OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-653498/2/KH

Datum:
Linz,08. Juli 2025

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde des A__, vertreten durch B__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 30.04.2025, GZ: BHUUVerk-2024-411421/13-Mw, betreffend die Entziehung einer Lenkberechtigung nach dem Führerscheingesetz (FSG) den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Bescheid vom 30.04.2025, GZ: BHUUVerk-2024-411421/13-Mw, erklärte die Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung (im Folgenden: belangte Behörde) die Vorstellung des A__ (im Folgenden: Beschwerdeführer - Bf) gegen den Mandatsbescheid vom 10.01.2025, GZ: BHUUBSS-2024-411421/3, als gegenstandlos und stellte das Verwaltungsverfahren ein.

Begründet wurde der Bescheid damit, dass der Bf vom Amtsarzt der belangten Behörde mit Stellungnahme vom 09.01.2024 als nicht geeignet zum Lenken von KFZ der Gruppe 1 beurteilt worden sei, woraufhin ihm die (bis 23.04.2025 befristete) Lenkberechtigung mit dem erwähnten Mandatsbescheid entzogen worden sei, gegen den der Bf Vorstellung erhoben habe. Mit Verstreichen des 23.04.2025 sei die Befristung seiner Lenkberechtigung abgelaufen.

2. In seiner binnen offener Frist erhobenen Beschwerde brachte der Bf zusammengefasst vor, dass eine völlige Alkoholabstinenz gesetzlich nicht gefordert und im Bescheid vom 25.04.2024 auch nicht angeordnet worden sei. Eine Haarprobe des Bf, deren Analyse laut Gutachten vom 29.10.2024 eine EtG-Wert von 44 pg/mg ergab, sei entgegen der Bescheidauflage anstatt in einer Länge von 6 cm in einer Länge von 10,5 cm entnommen worden, weshalb das Ergebnis der Analyse aufgrund von EtG-Einlagerungen aufgrund des anlässlich seines Geburtstags und im Urlaub konsumierten Alkohols verfälscht sei, worauf der Bf auch bereits in seiner Vorstellung hingewiesen habe.

Am 14.04.2025 sei das Ergebnis einer weiteren Haaranalyse vorgelegen, wobei im Beobachtungszeitraum kein Hinweis auf missbräuchlichen Alkoholkonsum bestanden habe. Auch die freiwillig vom Bf erstattete psychiatrische Stellungnahme habe keine psycho-pathologischen Auffälligkeiten und keine Hinweise für Cravings bezüglich Alkohol ergeben.

Dieser Befund sei der Behörde bei Erlassung des angefochtenen Bescheides bereits vorgelegen und hätte bei Bescheiderlassung berücksichtigt werden müssen. Er sei dem Bf jedoch erst nach Erlassung des angefochtenen Bescheides zur Kenntnis gebracht worden. Die Bereitschaft des Bf zur Verkehrsanpassung werde sowohl durch eine im Behördenverfahren vorgelegte psychiatrische Stellungnahme vom 25.03.2025, als auch die Haaranalyse vom 14.04.2025 unterstrichen. Der festgestellte Sachverhalt sei somit lückenhaft und unvollständig wiedergegeben. Darüber hinaus sei der Grundsatz des Parteiengehörs verletzt worden, da dem Bf die Haaranalyse vom 14.04.2025 nicht zur Kenntnis gebracht worden sei, weshalb dieser keine Gelegenheit zur Stellungnahme gehabt habe.

Beantragt wurden in der Beschwerde neben der Durchführung einer mündlichen Verhandlung die Abänderung des angefochtenen Bescheides dahingehend, dass die gesundheitliche Eignung des Bf festgestellt und eine unbefristete Lenkberechtigung erteilt werde, in eventu die Aufhebung des angefochtenen Bescheides und Zurückverweisung an die belangte Behörde.

3. Die belangte Behörde übermittelte die Beschwerde mit dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Aus Sicht des Verwaltungsgerichts steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

1. Mit Bescheid vom 25.04.2024, 24/169161, wurde die Lenkberechtigung des Bf bis 23.04.2025 befristet und eine amtsärztliche Nachuntersuchung bis 23.04.2025 sowie die Vorlage von Haaranalysen auf EtG bis spätestens 23.10.2024 bzw. 23.04.2025 angeordnet, nachdem die Lenkberechtigung des Bf für 6 Monate entzogen worden war, da er am 20.10.2023 ein Fahrzeug in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand (BAK 2,02 Promille) gelenkt hatte.

2. Die Analyse einer am 15.10.2024 beim Bf entnommenen Haarprobe ergab eine EtG-Konzentration von 44 pg/mg, was laut Gutachten der C__ vom 29.10.2024 auf übermäßigen Alkoholkonsum hinweist, wobei im dazugehörigen Befund festgehalten wurde, dass zur Untersuchung auftragsgemäß der Haarabschnitt 0 bis 3 cm, gemessen von der angegebenen Schnittstelle gelangt sei.

3. In einer Stellungnahme des Amtsarztes der nunmehr aufgrund eines Wohnsitzwechsels des Bf zuständigen Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung (belangte Behörde) vom 09.01.2025 wurde der Bf aufgrund des Ergebnisses der unter Pkt. II.2. erwähnten Haaranalyse als nicht geeignet zum Lenken von KFZ eingestuft und eine strikte sechsmonatige Alkoholabstinenz, nachgewiesen durch zwei auf EtG negative Haaranalysen, angeraten. Danach sollte eine neuerliche amtsärztliche Untersuchung erfolgen und eine aktuelle psychiatrische Stellungnahme vorgelegt werden.

4. Mit Mandatsbescheid der belangten Behörde vom 10.01.2025, GZ: BHUUBSS-2024-411421/4-Stu, wurde die Lenkberechtigung des Bf bis zur Wiedererlangung der gesundheitlichen Eignung entzogen.

5. In seiner dagegen binnen offener Frist erhobenen Vorstellung brachte der Bf vor, dass im Oktober 2024 eine 10,5 cm lange Haarprobe entnommen worden sei, bei der aufgrund ihrer Länge nicht auszuschließen sei, dass das Befund-

ergebnis durch Haarrückstände, die bereits am 12.04.2024 vorgelegen seien, verfälscht sein könnte. Der Bf habe sich seit Ausstellung der befristeten Lenkberechtigung an alle Auflagen gehalten.

6. Mit Schreiben vom 04.02.2025 wurde der Bf von der belangten Behörde unter Hinweis auf die bisherigen Verfahrensergebnisse vorgeladen und am 25.02.2025 im Beisein seiner Rechtsvertretung und seines Arbeitgebers vernommen. Dabei gab er u.a. zur Frage nach seinem Alkoholkonsum von April bis Oktober 2024 an, dass er am 05.05.2024 zu seinem Geburtstag zwei Tage lang in D__ gewesen sei und gefeiert habe, wobei er an einem Abend 2 Flaschen Champagner zu fünft und 2 Seiterl Bier konsumiert habe. In einem insgesamt dreiwöchigen Urlaub im September 2024 habe er in den ersten zwei Wochen jeden Tag Bier und Spritzer getrunken, wieviel durchschnittlich wusste er nicht mehr. Der Amtsarzt habe ihm nicht gesagt, dass er abstinent sein müsse. Seit Jänner 2025 trinke er keinen Alkohol mehr.

7. Laut einer vom Bf vorgelegten Stellungnahme eines Facharztes für Psychiatrie und Neurologie vom 25.03.2025 bestand eine Fahrtauglichkeit mit Befristung auf ein Jahr bei regelmäßigen Haaranalysen mit einem Ergebnis unter 5 pg/mg EtG zur Überprüfung der Abstinenzangaben des Bf.

8. Die mit Bescheid vom 25.04.2024, 24/169161, angeordnete Befristung der Lenkberechtigung des Bf lief mit 23.04.2025 ab.

9. In der Folge erging der gegenständlich angefochtene Bescheid vom 30.04.2025, GZ: BHUUVerk-2024-411421/13-Mw.

III. Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Verwaltungsakt, aus dem sich der entscheidungsrelevante Sachverhalt eindeutig und widerspruchsfrei ergibt.

Von einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) abgesehen werden, da die Beschwerde zurückzuweisen ist.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes festzuhalten:

1. Rechtsgrundlagen:

Gemäß § 24 Abs. 4 Führerscheingesetz (FSG) ist ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten gemäß § 8 FSG einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung einzuschränken oder zu entziehen, wenn Bedenken bestehen, ob die Voraussetzungen der gesundheitlichen Eignung noch gegeben sind.

Gemäß § 27 Abs. 1 Z 2 FSG erlischt die Lenkberechtigung durch Zeitablauf.

Gemäß § 28 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist.

2. Rechtliche Beurteilung:

2.1. Vorweg ist auf die ständige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes hinzuweisen, gemäß der für die Beurteilung der Beschwerdelegitimation maßgeblich ist, ob der Beschwerdeführer im Einzelfall durch den angefochtenen Bescheid - ohne Rücksicht auf dessen Gesetzmäßigkeit - überhaupt in einem subjektiven Recht verletzt sein kann. Wenn diese Möglichkeit der Rechtsverletzung bereits im Zeitpunkt der Einbringung fehlt, so mangelt es von vornherein an einer Beschwerdeberechtigung und ist die Beschwerde zurückzuweisen. Eine Rechtsverletzungsmöglichkeit ist zu verneinen, wenn es für die Rechtsstellung des Beschwerdeführers keinen Unterschied macht, ob der Bescheid einer Verwaltungsbehörde aufrecht bleibt oder aufgehoben wird. (VwGH 19.03.2013, 2012/21/0257; VwGH 16.05.2012, 2012/21/0061; VwGH 22.03.2000, 99/03/0452 mwN)

Weiters hält der VwGH weiters beispielsweise in seiner Entscheidung vom 29.09.2009, 2008/21/0646, fest, dass nur ein Verwaltungsakt, der (noch) in die Rechtssphäre des Betroffenen eingreift, bekämpfbar sein muss und die Beschwerde zurückzuweisen ist, wenn die Erreichung des Verfahrenszieles für den Beschwerdeführer ohne objektiven Nutzen ist, die in der Beschwerde aufgeworfenen Rechtsfragen daher nur (mehr) theoretische Bedeutung besitzen. Auch ist im verwaltungsgerichtlichen Verfahren eine die Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides feststellende Entscheidung nicht vorgesehen. (VwGH 29.09.2009, 2008/21/0646)

2.2. Der Bf hatte eine Vorstellung gegen den Mandatsbescheid vom 10.01.2025, GZ: BHUUBSS-2024-411421/4-Stu, mit dem seine - bis 23.04.2025 befristete - Lenkberechtigung bis zur Wiedererlangung der gesundheitlichen Eignung entzogen worden war, erhoben. Daraufhin leitete die belangte Behörde das Ermittlungs-

verfahren ein, währenddessen die Befristung der Lenkberechtigung des Bf ablief und diese gemäß § 27 Abs. 1 Z 2 FSG mit 23.04.2025 erlosch.

Gegenstand des mit Vorstellung bekämpften Mandatsbescheides vom 10.01.2025 war die Entziehung der - bis 23.04.2025 befristeten - Lenkberechtigung des Bf bis zur Wiedererlangung der gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen, Verfahrensziel des Bf im zugrunde liegenden Behördenverfahren war die Aufhebung der Entziehung seiner Lenkberechtigung aufgrund mangelnder gesundheitlicher Eignung und Wiedererlangung einer Lenkberechtigung. Diese ist zwischenzeitig (vor Erhebung der verfahrensgegenständliche Beschwerde) jedoch durch Zeitablauf erloschen. Insofern macht es im Sinn der oben zitierten höchstgerichtlichen Rechtsprechung für die Rechtsstellung des Bf keinen Unterschied, ob der Bescheid der belangten Behörde aufrecht bleibt oder aufgehoben wird, da er aufgrund des Erlöschens seiner Lenkberechtigung durch Fristablauf in beiden Fällen nicht über eine Lenkberechtigung verfügen würde, weshalb eine Rechtsverletzungsmöglichkeit demzufolge zu verneinen ist. Nach der zitierten Judikatur mangelt es bei Fehlen der Rechtsverletzungsmöglichkeit bereits im Zeitpunkt der Einbringung einer Beschwerde von vornherein an einer Beschwerdeberechtigung und diese ist zurückzuweisen.

Aufgrund des Erlöschens seiner Lenkberechtigung vor Erhebung der verfahrensgegenständlichen Beschwerde kann der Bf durch den angefochtenen Bescheid in keinem Recht mehr verletzt sein, weshalb die Beschwerde nach der oben angeführten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs zurückzuweisen ist. Eine bloß feststellende Entscheidung über die Rechtmäßigkeit oder Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides ist nicht vorgesehen.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur fehlenden Rechtsverletzungsmöglichkeit ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing